

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (NKHR); Feststellung**

Bezug: 227/2020, 227a/2020, 227b/2020

Anlagen: Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020

Beschlussantrag:

1. Die Eröffnungsbilanz der Universitätsstadt Tübingen zum 01.01.2020 einschließlich Anhang und Anlagen wird hiermit festgestellt.
2. Die in Anlage 1, Abschnitt II, Teil B dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Vereinfachungsregelungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte vor dem 01.01.2020 wird gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Vermögensstruktur auf der Aktivseite der Bilanz sowie das Verhältnis von Eigenkapital und Schulden auf der Passivseite bietet einen zentralen Ansatzpunkt für eine künftige Bilanzanalyse zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Universitätsstadt Tübingen. Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 werden mit jeder künftig abgeschlossenen Jahresrechnung zum 31.12. bilanziell fortgeschrieben.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Kommune zum Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht geführt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Bei der Universitätsstadt Tübingen ist dies der 01.01.2020. Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die künftigen Jahresabschlüsse.

Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation der Universitätsstadt Tübingen zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung). Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft).

2. Sachstand

Mit Vorlage Nr. 6/2017 hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossen, dass Neue Kommunale Haushaltsrecht zum 01.01.2019 einzuführen. Im September 2017 wurde die Umstellung um ein Jahr auf den 01.01.2020 verschoben (Vorlage 6b/2017).

Bereits im Jahr 2006 wurde eine Projektgruppe bestehend aus Mitwirkenden des Fachbereichs Revision und des Fachbereichs Finanzen zur Erfassung und Bewertung des städtischen Anlagevermögens gebildet. Die Projektgruppe entwickelte sich zum „Arbeitskreis Eröffnungsbilanz“ und wurde im Jahr 2019 durch ein externes Beratungsbüro ergänzt. Die Vorgehensweisen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen wurden dokumentiert. Im Anhang zur Eröffnungsbilanz nach § 53 GemHVO werden die einzelnen Positionen der Bilanz erläutert (Anlage 1, Abschnitt II, Teil A). Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Vereinfachungsregelungen sind hier ebenfalls aufgeführt (Anlage 1, Abschnitt II, Teil B).

Die Eröffnungsbilanz wurde am 11.11.2020 in der Arbeitsgruppe des Gemeinderats zur NKHR-Umstellung vorgestellt und am 19.11.2020 im Verwaltungsausschuss eingebracht.

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und des § 110 GemO ist die Prüfung der Eröffnungsbilanz geregelt. Nach diesen Bestimmungen kann der Gemeinderat über die Feststellung der Eröffnungsbilanz samt Anhang und Anlagen erst nach Behandlung des Prüfberichts des Fachbereichs Revision beschließen. Die Eröffnungsbilanz soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufstellung von der örtlichen Prüfungseinrichtung und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Am 17.12.2020 wurde die Eröffnungsbilanz an die Revision zur Prüfung übergeben. Die aus dem Prüfbericht resultierenden Feststellungen (siehe Vorlage 227a/2020) wurden ebenso wie andere bekanntgewordene Veränderungen bereits von der Kämmerei bearbeitet. Der Fachbereich Revision erteilt eine uneingeschränkte Prüfungsbestätigung.

Die Eröffnungsbilanz wird nach der örtlichen Prüfung von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) geprüft. Eventuell erforderlich werdende Berichtigungen der Eröffnungsbilanz können nach § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.